

## Straßenreinigungssatzung Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr.6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nieders. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nieders. GVBl. S. 372), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 18. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## § 2

### Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg eingesehen werden.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Rodenberg, den 19. November 2010

Samtgemeinde Rodenberg  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

### Anhang zu § 1 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung Samtgemeinde Rodenberg

<u>Straßenbezeichnung</u>		<u>Straßenteil(e)</u>
Landesstraße 443	Ortsdurchfahrt Apeln	Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Apeln	Fahrbahn
Landesstraße 439	Ortsdurchfahrt Pohle	Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Soldorf	Fahrbahn
Landesstraße 444	Ortsdurchfahrt Groß Hegesdorf	Fahrbahn
Landesstraße 454	Ortsdurchfahrt Reinsdorf	Fahrbahn
Gemeindestraße Rodenberger Straße – Flecken Lauenau		Fahrbahn
Gemeindestraße Am Rundteil – Flecken Lauenau		Fahrbahn
Gemeindestraße Allee – Stadt Rodenberg		Fahrbahn
Gemeindestraße Tor – Stadt Rodenberg		Fahrbahn
Gemeindestraße Suntalstraße – Stadt Rodenberg		Fahrbahn

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 11/2010 vom  
30.11.2010